

91. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann der Unteragent einer Versicherungsgesellschaft als deren Vertreter angesehen werden?  
2. Ist der Eintritt der Verwirkung wegen veräumter Prämienzahlung von einem Verschulden des Versicherten abhängig?

II. Civilsenat. Urth. v. 22. Januar 1892 i. S. La R. B. (Wett.)  
w. Witwe S. (Kl.) Rep. II. 270/91.

- I. Landgericht Kolmar.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin S. hatte sein Leben bei der Beklagten versichert, die letzte Prämie aber weder bis zum eigentlichen Verfalltage, dem 14. Januar, noch innerhalb der am 14. Februar abgelaufenen Nachfrist bezahlt; dagegen hatte die Klägerin am 12. Februar bei dem Unteragenten H. um Zahlungsfrist nachgesucht, worauf dieser erklärt hatte, er werde das Gesuch an die Verwaltung in Brüssel schicken und den Bittstellern Nachricht zugehen lassen. Die Beklagte erklärte hierauf auf Grund des Art. 11 der Versicherungsbedingungen die Police für verfallen. Trotzdem klagte die Witwe S. unter Abrechnung einer Jahresprämie auf Zahlung der Versicherungssumme und erzielte in beiden Instanzen obsiegliche Urtheile. Das Be-

geht das Urteil allerdings weiter davon aus, daß in einer bestimmten Richtung S. Vertreter der Gesellschaft war, nämlich als Inkassomandatar, und die Gesellschaft würde ohne Zweifel versehen, welche jener in dieser Eigenschaft, z. B. durch Herbeiführung eines Annahmeverzuges, sich hätte zu Schulden kommen lassen, als ihre eigenen gegen sich gelten lassen müssen,

vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 15 S. 41,

wogegen Überschreitungen dieser Vollmacht, wie sie durch Erteilung von Zahlungsfristen oder ein als solche wirkendes Verhalten begangen sein würden, der Gesellschaft nicht zur Last fallen.

In zweiter Linie gründet der Berufungsrichter die Verwerfung der Einrede darauf, „daß den Eheleuten S. im Hinblick auf den Irrtum, in welchem sie sich befanden, die unterlassene Zahlung nicht zum Verschulden angerechnet werden könne,“ und daß nach feststehender Rechtsprechung „im Versicherungsverkehre, weil derselbe ganz besonders von Treue und Glauben beherrscht sein soll, nur ein schuldhafter Irrtum als Versäumung der Zahlung zu erachten sei.“ Das Gericht giebt hier also nicht etwa eine Auslegung des Art. 11 und des Nachtrages der Versicherungsbedingungen in dem Sinne, daß nach dem Willen der Vertragsparteien der Verfall der Police nur eintreten solle, wenn die Versäumung der Zahlungsfrist auf einem Verschulden des Versicherten beruhe, sondern beruft sich auf einen allgemeinen Rechtsatz, dessen Richtigkeit der Nachprüfung des Revisionsrichters unterliegt. Ein solcher Rechtsatz kann aber nicht anerkannt werden und ist auch weder durch die vom Berufungsrichter angezogenen reichsgerichtlichen Urteile noch durch andere Urteile,

vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 197,

angesprochen worden. Die Vertragsklausel, um deren Anwendung es sich handelt, hat die Natur der *lex commissoria* und als solche die einer Resolutivebedingung, deren Eintritt jedoch nicht bloß Auflösung des Vertrages für die Zukunft, sondern zugleich den Verlust der bisher gezahlten Prämien zur Folge hat. Muß nun auf der einen Seite anerkannt werden, daß zum wirtschaftlichen Bestehen der Versicherungsgesellschaften ein pünktliches Eingehen der Prämien wesentliches Erfordernis ist und dadurch der Vorbehalt jener Klausel fast zur Notwendigkeit wird, so darf auf der anderen Seite nicht übersehen werden, daß eine sich streng an den Wortlaut der Klausel haltende Hand-

habung derselben gegenüber dem Versicherten unter Umständen zu Härten und Unbilligkeiten führen müßte, welche weder als von dem Versicherten noch als von einer billig denkenden Gesellschaft gewollt angesehen werden könnten. Immerhin erscheint es unzulässig, die Rücksicht auf den Versicherten soweit auszudehnen, daß nur ein Verschulden desselben die Anwendung der Verwirkungsklausel rechtfertigte; denn es muß weiter angenommen werden, daß die Gesellschaft durch jene Vertragsbestimmung gerade auch gegen die auf Zahlungsunvermögen beruhende Nichtzahlung der Prämie gesichert sein und dabei nicht davon abhängig sein wollte, ob dieses Unvermögen auf Verschulden beruht oder nicht. Geht man hiervon aus, so kann wohl höhere Gewalt,

vgl. Urteil des französischen Kassationshofes bei Dalloz, 75. 1. 64; König bei Endemann, Handelsrecht Bd. 3 S. 808; auch Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 109,

oder auch ein sonstiger unverschuldeter Zufall, welcher der Ausführung des Zahlungsgeschäftes entgegentritt, als ein Umstand erscheinen, welcher die Anwendung der Verwirkungsklausel ausschließt, keineswegs aber als Rechtsatz anerkannt werden, daß nur durch eine vom Versicherten verschuldete Verzögerung der Zahlung die Gesellschaft berechtigt werde, den Verfall der Versicherung geltend zu machen, und ebensowenig kann ein wenn auch als entschuldbar bezzeichneter Irrtum des Versicherten, welcher darin besteht, daß letzterer aus dem Verhalten eines Dritten die Meinung schöpft, die Zahlung ohne Gefährdung seiner Rechte aussetzen zu dürfen, als eines jener unverschuldeten zufälligen Ereignisse gelten, welche die Zahlung verhindern und von der Gesellschaft zu Gunsten des Versicherten berücksichtigt werden müssen.“